

Änderung
der Tenure-Track-Ordnung
der Julius-Maximilians-Universität Würzburg
Qualitätssicherungskonzept
gem. Art. 18 Abs.3 Satz 5 Bayerisches Hochschulpersonalgesetz (BayHSchPG)

vom 16.04.2020

(Fundstelle: <http://www.uni-wuerzburg.de/amt/veroeffentlichungen/2020-37>)

Aufgrund des Art. 25 Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, BayRS 2210-1-1-WK), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 186 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98), in Verbindung mit Art. 18 Abs. 3 Satz 5 des Bayerischen Hochschulpersonalgesetzes (BayHSchPG), erlässt die Julius-Maximilians-Universität Würzburg folgende Änderung der Tenure-Track-Ordnung vom 08.03.2019, durch Senatsbeschluss vom 31.03.2020:

§ 1

Die Tenure-Track-Ordnung der Julius-Maximilians-Universität-Würzburg vom 08.03.2019 wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 5 erhält folgende Fassung:
Für die Berufungsverfahren zur Besetzung von Tenure-Track-Professuren findet der Berufungsleitfaden der JMU Anwendung. In Ergänzung zu den Vorgaben im Berufungsleitfaden sind bei der Besetzung von Tenure-Track-Professuren international ausgewiesene und, wenn dies vom fachlichen Profil der Professur her geboten erscheint, ausländische Gutachter/-innen an den Berufungsverfahren zu beteiligen.
2. § 11 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
Zur Begutachtung der wissenschaftlichen Gesamtleistung des/der Tenure-Track-Professors/-in holt die Tenure-Evaluierungskommission mindestens zwei externe Gutachten von international ausgewiesenen Wissenschaftler/-innen ein. Sofern das fachliche Profil der Professur es erfordert, sind dabei ausländische Gutachter/-innen zu beteiligen. Die externen Gutachter/-innen sollen Wissenschaftler/-innen mit Leitungsfunktion sein. Die fachliche und persönliche Unabhängigkeit zwischen Gutachtern/-innen und Tenure-Track-Professor/-in muss gewährleistet sein; es gelten daher die im Berufungsleitfaden der JMU festgelegten Regeln zur Befangenheit von Mitgliedern der Berufungskommission entsprechend. Bei divergierenden Gutachten soll ein weiteres Gutachten nach den gleichen Maßgaben eingeholt werden.

§ 2

Diese Ordnung tritt mit Wirkung zum 01.04.2020 in Kraft und erstreckt sich auch auf die von der Universitätsleitung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung bereits freigegebenen W 1- bzw. W 2-Professuren mit Tenure-Track.